

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

79

Gesetz: ZPO § 850

Leitsätze:

Der nach §§ 850 ff ZPO formularmäßig erlassene Pfändungs-
u. Überweisungsbeschluss erfasst auch den Anspruch des
Arbeitnehmers auf die Abgangsentschädigung. Diese genießt
nicht den Pfändungsschutz des Lohnanspruchs.

Aktenzeichen: 2 AZR 398/58

Urteil des BAG vom 13. Juli 1959

LAG Hamm (Westfalen)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 398/58

5 Sa 328/58 Hamm (Westf.)

Urteilsformel zugestellt
am 13. Juli 1959

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Juli 1959
durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Stumpf
und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner
und Höcker für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts - 5. Kammer - in Hamm
vom 29. Juli 1958 - 5 Sa 328/58 - wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Betriebsmeister F....., einen früheren Arbeitnehmer der Beklagten. Er hat beim Amtsgericht Herne unter dem 11. Oktober 1956 einen am 19. Oktober 1956 dem Schuldner und Drittschuldner zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß (Bl. 5) erwirkt, durch den wegen einer Hauptforderung von 652,96 DM nebst Kosten "die angebliche gegenwärtige und zukünftige Forderung des Schuldners an die Beklagte auf Zahlung aller Bezüge an Arbeitseinkommen ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart", jedoch nach Abzug der Steuern, sozialen Lasten und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Beträge (Nettoeinkommen) mit der Maßgabe gepfändet ist, daß die nach Lohnpfändungsvorschriften unpfändbaren Teile des Arbeitseinkommens pfandfrei bleiben. Der Kläger hat noch außerdem unter dem 12. Februar 1957 einen weiteren am 20. Februar 1957 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß über 18,72 DM in die gleiche Forderung mit gleicher Benennung und Maßgabe erwirkt.

Zwischen dem Schuldner F..... und der Beklagten kam es zu Differenzen. F..... verlangte statt des vereinbarten Gehalts von 500,-- DM + 100,-- DM Trennungsentschädigung das Tarifgehalt von 695,-- DM, und es war nun streitig, ob die Trennungsentschädigung noch außerhalb des Tarifgehalts zu zahlen war. Darüber wurde der Rechtsstreit in 2 Ca 96/57 des Arbeitsgerichts Iserlohn geführt. Die Beklagte kündigte F..... am 19. August 1957 fristgemäß zum 30. September 1957. Gegen diese Kündigung erhob F..... in 2 Ca 109/57 die Kündigungsschutzklage. Außerdem kündigte die Beklagte F..... noch fristlos am 27. August 1957. Gegen diese Kündigung wandte sich F..... in 2 Ca 117/57. Alle diese Rechtsstreite wurden am 27. September 1957 verglichen, und zwar die Kündigungsschutzklage wie folgt:



- "1.) Das Arbeitsverhältnis des Klägers ist auf Grund ordnungsgemäßer Kündigung mit dem 30.8.1957 beendet worden.
- 2.) Die Beklagte zahlt an den Kläger noch eine Abgangsentschädigung im Sinne der §§ 7 ff. KSchG in Höhe von 500,-- DM netto (in Worten: Fünfhundert Deutsche Mark).
- 3.) Die Beklagte übersendet dem Kläger umgehend auch ein Zeugnis, welches sich auch über Führung und Leistung des Klägers aussprechen soll.
- 4.) Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben."

Der Gehaltsprozeß wurde wie folgt verglichen:

- "1.) Unter den Parteien ist unstreitig geworden, daß gegenseitige Forderungen nach Regelung der Rechtsstreite 2 Ca 109 u. 117/57 nicht mehr bestehen.
- 2.) Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben."

Der Kläger ist der Ansicht, daß diese Vergleiche nicht ohne seine Mitwirkung hätten abgeschlossen werden dürfen, und daß von der Abgangsentschädigung von 500,-- DM vorab seine Forderung in Höhe von noch 358,13 DM hätte befriedigt werden müssen.

Die Parteien streiten über die Frage, ob durch die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse überhaupt die Abgangsentschädigung mitgepfändet und ob sie, falls mitgepfändet, in voller Höhe oder nur vergleichbar einer Lohnforderung gepfändet ist.

Das Arbeitsgericht hat der auf Zahlung von 358,13 DM gerichteten Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt die Beklagte die Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat unter Berufung auf § 133 BGB den Text des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dahin ausgelegt, daß nicht nur die in den Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 - 850 i ZPO aufgeführte Forderung, sondern schlechthin alle Forderungen gepfändet worden seien, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen. Unter die eng auszulegenden Pfändungsschutzbestimmungen falle die nach § 7 KSchG zu zahlende Abfindung nicht. Sie sei daher in voller Höhe gepfändet worden.

Die Revision meint, daß nicht alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis als gepfändet angesehen werden könnten, da der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß sich ausdrücklich nur über die Pfändung von Arbeitseinkommen verhalte. Der Text des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses halte sich eng an die Bestimmung des § 850 Abs. 4 ZPO. Daraus ergebe sich, daß der Gläubiger lediglich das Arbeitsentgelt habe pfänden wollen.

I.

Nicht zuzustimmen war der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß der vom Amtsgericht Herne unter dem 11. Oktober 1956 erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschuß noch der Auslegung nach den Auslegungsregeln des § 133 BGB bedürfe, daß also erst der wirkliche Wille des Amtsgerichts, ohne an den von ihm gebrauchten Worten zu haften, zu erforschen sei, und daß erst nach Anwendung dieser Grundsätze sich aus ihm die Pfändung der Abgangsentschädigung ergebe.

Der Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist ein Staatsakt, der die nötige Klarheit und Bestimmtheit in sich tragen muß. Der Drittschuldner muß aus ihm mit Sicherheit den Umfang der Pfändung ersehen.



Unklarheiten im Ausdruck und mangelnde Bestimmtheit würden zu Lasten des pfändenden Gläubigers gehen. Es ist daher bei der Anwendung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht nach der für private Willenserklärungen in § 133 BGB vorgesehenen Methode der Willenserforschung zu verfahren, vielmehr ist vom Wortlaut auszugehen.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Herne vom 11. Oktober 1956 ist nach dem Formular ZP Nr. 53a erlassen worden. Dieses Formular hält sich allenthalben eng an die Wortfassung der ZPO in §§ 850 ff. Wenn also in diesem Formular in Anlehnung an die ZPO alle Bezüge des Schuldners an "Arbeitseinkommen" als gepfändet erklärt worden sind, so ist unter "Arbeitseinkommen" das zu verstehen, was auch die ZPO in §§ 850 ff. ZPO unter "Arbeitseinkommen" versteht. Unter "Arbeitseinkommen" versteht nun die ZPO in §§ 850 ff. nicht nur das unmittelbar für die geleistete Arbeit gezahlte Entgelt, sondern alle sich aus einem Arbeitsverhältnis ergebenden Ansprüche des Arbeitnehmers. So sind gemäß § 850 Abs. 3 a) ZPO "Arbeitseinkommen" auch diejenigen Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen in der Zeit nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann. Arbeitseinkommen sind auch die in § 850 a ZPO aufgeführten Sonderzuwendungen, wie Treueprämien, Weihnachtsgratifikation u.ä., also Zuwendungen aus dem Arbeitsvertrage, bei denen das unmittelbare Austauschverhältnis zu einer hierfür eigens geleisteten Arbeit fehlt.

Versteht somit die ZPO unter dem von ihr verwendeten Begriff "Arbeitseinkommen" nicht nur den reinen Arbeitslohn, sondern auch alle sonstigen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Ansprüche des Arbeitnehmers, so ist auch in dem sich eng an die Wortfassung der ZPO anlehnenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts das gleiche zu verstehen. Der Anspruch auf die Abgangsentschädigung ist also mit gepfändet.



II.

Es war noch zu entscheiden, ob die Abgangsentschädigung in vollem Umfange oder in beschränktem nach Maßgabe einer Lohnforderung bemessenen Umfang gepfändet worden ist. Da die Abgangsentschädigung kein Arbeitsentgelt ist und auch nicht für einen fest umrissenen Zeitraum gezahlt wird, so genießt sie auch nicht den besonderen Pfändungsschutz des Lohnanspruchs (vgl. Hueck, KSchG, 3. Aufl., § 8 Anm. 7; Herschel-Steinmann, KSchG, 4. Aufl., § 8 Anm. 5; Nikisch, Lehrbuch, 2. Aufl., Bd. 1, S. 641; siehe auch RAG in ARS 9, 421). Sie könnte als eine "nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung" höchstens unter § 850 i ZPO fallen. Bejaht man dies, so müßte der Schuldner nach § 850 i ZPO einen Antrag auf Beschränkung der Pfändung stellen. Da ein solcher Antrag für den Schuldner nicht gestellt worden ist, braucht auf die in der Rechtslehre bestrittene Frage, ob § 850 i ZPO auf die Abgangsentschädigung anzuwenden ist (bejahend: Stein-Jonas-Schönke, 18. Aufl., § 850, VII 7b und § 850 i II 1 c sowie Wieczorek, § 850 C I a 2; verneinend: Hueck, aaO.) nicht eingegangen zu werden.

Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Meier-Scherling

Bundesrichter
Dr. Stumpf ist be-
urlaubt und an der
Unterschrift verhin-
dert:

Dr. Meier-Scherling

Dr. Joachim

A. Wörner

Höcker



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

